



ZVK

Zusatzversorgungskasse des
Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

ZVK • Postfach 160163 • 01287 Dresden

An die Personalstellen
der Mitglieder der ZVK
und deren Verrechnungsstellen

Dresden, im Februar 2005

Das Schreiben finden Sie auch im
Internet:
www.kv-sachsen.de - Rundschreiben

Inhalt

1. Umlage- und Beitragssatz für das Jahr 2005
2. Berechnungswerte für das Jahr 2005
3. Änderung der Kassensatzung
4. Sachstand Überleitungen
5. Jahresmeldung für das Jahr 2004

Dienstgebäude: Marschnerstraße 37,
01307 Dresden
Telefon: 0351/44 01-0
Telefax: 0351/44 01-555

Bankverbindung:
Landesbank Sachsen-Girozentrale-Leipzig
BLZ 860 500 00
Konto-Nr. 25 007

Internet: <http://www.kv-sachsen.de>
E-Mail: zentrale@kv-sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Dokumente

Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 13, Haltestelle Dürerstraße

© ZVK des KVS

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie aktuelle Informationen zu den vorgenannten Themen:

1. Umlage- und Beitragssatz für das Jahr 2005

Entsprechend der am 07. Mai 2002 durch den Verwaltungsausschuss der ZVK beschlossenen Finanzierungskonzeption betragen auch im Jahr 2005 der Umlagesatz 1,2 v. H. und der Beitragssatz für den Zusatzbeitrag 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der Beschäftigten. Insoweit ergibt sich keine Veränderung zu den Umlage- und Beitragssätzen der Jahre 2003 und 2004.

Die Arbeitnehmerbeteiligung bleibt im Jahr 2005 zunächst bei 0,5 v.H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Sofern sich durch Tarifverhandlungen eine Angleichung der Löhne und Gehälter im Tarifgebiet Ost an die Vergütungen im Tarifgebiet West ergeben sollte, erhöht sich auch die Arbeitnehmerbeteiligung. In diesem Fall erhalten Sie von uns weitere Nachricht.

2. Berechnungswerte für das Jahr 2005

2.1 Grenzwert nach § 76 Abs. 1 der Satzung

Der Grenzwert für die Berechnung der zusätzlichen Umlage nach der Übergangsregelung des § 76 Abs. 1 der Kassensatzung beträgt weiterhin:

monatlich	5.272,77 EUR
im Zuwendungsmonat (WZU 61,60 %)	8.520,80 EUR

2.2 Grenzwert nach § 62 Abs. 2 S. 3 der Satzung

Der Grenzwert für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt:

ab 01. Januar 2005	11.000,00 EUR
im Zuwendungsmonat	22.000,00 EUR

2.3 Höchstbetrag für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG

Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge (Zusatzbeiträge, Beiträge zur Arbeitgeber-Höherversicherung und Beiträge im Rahmen der Entgeltumwandlung) sind bis zu **4 v. H.** der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten steuer- und sozialabgabenfrei. Dieser Höchstbetrag (pro Jahr) beträgt:

ab 01. Januar 2005 2.496,00 EUR.

Für Versorgungszusagen, die ab 01. Januar 2005 neu erteilt werden, besteht darüber hinaus grundsätzlich die Möglichkeit, Beiträge

in Höhe von 1.800,00 EUR

zusätzlich steuerfrei zu stellen. Die Versorgungszusage gilt mit Abschluss der arbeitsrechtlichen Verpflichtungserklärung des Arbeitgebers als erteilt. In der Pflichtversicherung erfolgt dies in aller Regel mit Zustandekommen des Arbeitsvertrages bzw. mit Beginn des Arbeitsverhältnisses – in der Freiwilligen Versicherung mit Abschluss der Vereinbarung über die Entgeltumwandlung.

Eine Pauschalversteuerung der Beiträge (§ 40 b EStG alter Fassung) ist in diesem Fall nicht mehr möglich. Nähere Informationen zu den steuerlichen Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes erhalten Sie mit einem späteren Rundschreiben. Sofern sich vorab hierzu weitere Fragen ergeben, steht Ihnen Herr Masslich unter der Rufnummer 03 51 / 44 01 – 4 50 selbstverständlich gern zur Verfügung.

2.4 Mindestumwandlungsbetrag nach § 5 Abs. 2 TV-Eumw/VKA bzw. § 1 a Abs. 1 S. 4 BetrAVG

Der Mindestumwandlungsbetrag für die Entgeltumwandlung entspricht einem Hundertsechzigstel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV und beträgt weiterhin

jährlich 181,13 EUR.

2.5 Zulage und Mindesteigenbeitrag im Rahmen der „Riester-Rente“

Wie im Vorjahr, so wird auch im Jahr 2005 die Eigeninitiative der Arbeitnehmer zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge mit

Grundzulage i.H.v.	76,00 EUR
Kinderzulage i.H.v.	92,00 EUR

vom Staat honoriert. Um diese Zulagen in voller Höhe in Anspruch nehmen zu können, muss der Arbeitnehmer auch in diesem Jahr **2 v.H.** seines sozialversicherungspflichtigen Jahresentgelts des Vorjahres – abzüglich der Zulage – als Mindesteigenbeitrag zahlen.

Der Sockelbetrag beträgt – unabhängig von der Anzahl der Kinder – ab dem 01. Januar 2005 einheitlich **60,00 EUR!**

3. Änderung der Kassensatzung

Die zweite Änderung der am 07. Mai 2002 neu gefassten Kassensatzung wurde am 16. November 2004 durch den Verwaltungsausschuss beschlossen und im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblatts Nr. 51/2004 vom 16. Dezember 2004 veröffentlicht. Die Änderungssatzung haben wir diesem Rundschreiben als Anlage beigelegt.

In diesem Zusammenhang sind vor allem folgende Punkte besonders zu beachten:

3.1 Mitteilungspflichten des Arbeitgebers bei Übertragung von Pflichtversicherten auf einen Arbeitgeber, der nicht Mitglied der ZVK ist

Die sich nach § 13 Abs. 3 Satz 2 der Satzung aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergebenden Pflichten wurden erweitert. Überträgt ein Arbeitgeber Pflichtversicherte auf einen anderen Arbeitgeber, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung ist, hat er dies der Kasse künftig mitzuteilen.

Bei Ausgliederungen von Betriebsteilen tritt der neue Arbeitgeber im Rahmen eines Betriebsübergangs nach § 613 a BGB regelmäßig vollinhaltlich in die bestehenden Arbeitsverhältnisse der übernommenen Arbeitnehmer ein und ist damit grundsätzlich auch zur Verschaffung der Zusatzversorgung verpflichtet. Sofern ein Betriebsübergang rechtzeitig angezeigt wird, ist die Kasse in der Lage, den Betriebserwerber zeit-

nah darüber zu informieren, wie dem Anspruch der Arbeitnehmer auf Verschaffung der Zusatzversorgung in geeigneter Weise Rechnung getragen werden kann.

3.2 Beitragserstattung in der Freiwilligen Versicherung

Im Falle der Kündigung einer Freiwilligen Versicherung hat der Versicherte die Möglichkeit, sich die eingezahlten Beiträge – ohne Zinsen – erstatten zu lassen. Eine volle Beitragsrückerstattung kam jedoch bereits nach dem bisherigen Satzungsrecht nicht in Betracht, da dort ein Abzug für den biometrischen Risikoausgleich vorgesehen war. Die nunmehr erfolgte Änderung des § 25 Abs. 2 Satz 1 der Satzung schreibt – auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen – fest, dass pauschal 95 v.H. der Beiträge bei der Beitragsrückerstattung ausgezahlt werden.

3.3 Änderung der Abfindungsregelungen

Mit der Änderung der Kassensatzung wurden die Abfindungsfaktoren für die **Pflichtversicherung** an die Berechnungsgrundlagen des Punktemodells angepasst (§ 41 Abs. 3 der Satzung). In diesem Zusammenhang wurden auch die Abfindungsbewerte von Witwen- bzw. Witwerrenten an die grundsätzliche Anpassung des Rentenniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung auf 55 v.H. (§ 67 Nr. 6 SGB VI) angeglichen.

Die Abfindung der **Freiwilligen Versicherung** ist nunmehr in dem neu eingeführten Absatz 4 des § 41 der Kassensatzung geregelt. Sie richtet sich nach den Regelungen des § 3 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG).

3.4 Neue Zinsregelung

In § 65 der Kassensatzung werden die Sätze 3 und 4 angefügt. Danach sind Umlagen und Zusatzbeiträge, die für verspätet angemeldete Versicherte nachentrichtet werden, für jedes Kalenderjahr vom Ersten des jeweils folgenden Kalenderjahres bis zum Tag der Gutschrift zu verzinsen.

Die Zusatzversorgungskasse ist verpflichtet, ihr Vermögen – soweit es nicht für Ausgaben benötigt wird – rentabel anzulegen. Werden Umlagen und Zusatzbeiträge für verspätet angemeldete Versicherte nachentrichtet, entsteht der Kasse ein entsprechender Renditeverlust. Dieser kann zu einer Deckungslücke führen, die bei einer Finanzierung im Kapitaldeckungsverfahren und selbstverständlich auch beim Einstieg in ein kapitalgedecktes Finanzierungssystem nicht toleriert werden kann. Durch

die neue Satzungsregelung soll daher sichergestellt werden, dass bei Nachentrichtung von Umlagen und Zusatzbeiträgen für verspätet angemeldete Versicherte ein Ausgleich der entgangenen Rendite erfolgt.

Die Zinsregelung beruht auf rein sachlichen Erwägungen. Sie besitzt insoweit keinen Strafcharakter. Für die Anwendung der Zinsregelung ist ein Verschulden des Mitglieds daher unerheblich.

4. Sachstand Überleitungen

Wurde die Überleitung von Versicherungszeiten beantragt, die bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung zurückgelegt wurden, konnte diese – soweit es den Zeitraum ab dem **01. Januar 2002** betrifft – noch nicht vollzogen werden. Grund dafür ist, dass die Überleitungsvereinbarungen infolge der Reform der Zusatzversorgung zu überarbeiten waren.

Zwischen den kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen wurde mittlerweile eine neue Überleitungsvereinbarung geschlossen. Wechselt also ein pflichtversicherter Beschäftigter zu einem Arbeitgeber, der Mitglied einer kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungskasse ist, so übernimmt die neue Kasse auf Antrag die erworbenen Versorgungspunkte und Versicherungszeiten (sog. **Einzelüberleitung**). Die Versicherung wird weitergeführt. Dem Versicherten entstehen keine Versorgungsnachteile.

Die technischen Voraussetzungen für die Überleitung werden derzeit geschaffen. Sobald die beantragten Überleitungen vollzogen werden können, erhalten die betroffenen Versicherten unaufgefordert weitere Nachricht.

Besonderheiten ergeben sich bei so genannten **Gruppenüberleitungen**: Wechseln Arbeitnehmer aufgrund von Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern, die Mitglied unterschiedlicher Zusatzversorgungskassen sind, in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, ist dies vom Überleitungsstatut nicht erfasst. Hierzu bedarf es besonderer Regelungen zwischen den beteiligten Zusatzversorgungskassen. Wir bitten Sie daher dringend, derartige Maßnahmen bereits im Vorfeld frühzeitig mit uns abzustimmen. Für diesbezügliche Fragen steht Ihnen Herr Masslich unter der Rufnummer 03 51 / 44 01 – 4 50 gern zur Verfügung.

Zwischen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und den kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen wurde zwischenzeitlich ebenfalls

eine Vereinbarung geschlossen, im Rahmen derer man sich auf eine gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten geeinigt hat. Auch hierfür ist ein entsprechender Antrag erforderlich. War beispielsweise ein Beschäftigter 35 Kalendermonate bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse und 50 Kalendermonate bei der VBL pflichtversichert und wurden in dieser Zeit Aufwendungen für die Pflichtversicherung erbracht, so ist insgesamt die Wartezeit von 60 Beitrags-/Umlagemonaten erfüllt. Darüber hinaus wird bei der Bonuspunktevergabe berücksichtigt, ob der Arbeitnehmer bei einer der beiden Kassen pflichtversichert ist oder – sofern er bei beiden Kassen beitragsfrei versichert ist – insgesamt 120 Beitrags-/Umlagemonate zurückgelegt hat.

Im Rentenfall wird den Versicherten von beiden Zusatzversorgungseinrichtungen – entsprechend der zurückgelegten Versicherungszeiten – jeweils eine Betriebsrente gezahlt.

5. Jahresmeldung für das Jahr 2004

Auch in diesem Jahr sind der Kasse wieder die zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der im Vorjahr pflichtversicherten Beschäftigten zu melden. Sofern Sie hierfür kein maschinelles Verfahren verwenden, dürften Ihnen unser Diskettenverfahren bzw. die entsprechenden manuellen Meldevordrucke bereits zugegangen sein. Bitte beachten Sie, dass die Jahresmeldungen der ZVK bis **spätestens**

11. März 2005

vorliegen müssen. **Wir möchten dringend auf die Einhaltung der Termine hinweisen!**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Krieger
Direktor

Anlage

Veröffentlichte Fassung der 2. Änderung der Kassensatzung

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse
des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen
Vom 16. November 2004

Aufgrund von § 33 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 358) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen hat der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen am 16. November 2004 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen vom 7. Mai 2002 (SächsABL./AAz. S. A 265), zuletzt geändert durch die Satzung vom 11. November 2003 (SächsABL./AAz. 2004 S. A 14), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3 Satz 2 Buchst. e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt. Danach wird folgender Buchst. f) eingefügt:

„f) der Kasse mitzuteilen, wenn es Pflichtversicherte auf einen Arbeitgeber überträgt, der nicht Mitglied im Ab-

rechnungsverband der Pflichtversicherung (§ 55) der Kasse ist.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„Versorgungspunkte aus Anwartschaften.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹Der Barwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. ²Dabei ist als Rechnungszins eine Verzinsung von 2,75 vom Hundert, höchstens jedoch der in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz zugrunde zulegen. ³Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen des Ausgleichsbetrages werden dem ausscheidenden Mitglied in Rechnung gestellt. ⁴Geschäftsgrundlage für die Berechnung des Barwerts sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden §§ 69 bis 74; der Barwert steht daher unter dem Vorbehalt einer Neuberechnung infolge einer geänderten Bewertung der zu berücksichtigenden Ansprüche und Anwartschaften durch höchstrichterliche Rechtsprechung

und hierauf beruhender tarifvertraglicher Änderungen.
⁵Ist das Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ⁶Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. ⁷Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 6 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. ⁸Der Barwert der Verpflichtung nach Satz 6 vermindert sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung zurückgelegten vollen Monate.

3. In § 22 Buchst. b werden die Worte „in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und Hebammen-schülerinnen/-schüler in der Entbindungspflege“ gestrichen.
4. In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Zinsen“ die Worte „zu 95 vom Hundert“ eingefügt und der letzte Halbsatz gestrichen.
5. In § 26 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Zeitrente“ durch das Wort „Rente“ ersetzt.
6. In § 27 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „übertragen“ durch das Wort „berechnet“ ersetzt.
7. § 28 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Worte „frühere Pflichtversicherung“ durch das Wort „Versicherungspflicht“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b werden die Worte „ohne Rücksicht darauf, ob die andere Zusatzversorgungseinrichtung die Betriebsrente weitergewährt“ gestrichen.
 - c) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 „bei einer/einem Pflichtversicherten, die/der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn die Versicherungspflicht endet.“
8. § 32 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „⁴Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungszeiten bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 im Rahmen von Überleitungsvereinbarungen zusammengerchnet.“
9. § 34 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Die Anzahl der Versorgungspunkte für freiwillige Beiträge für ein Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. b und der im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlten Altersvorsorgezulage ergibt sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.“

10. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41 Abfindungen

- (1) ¹Betriebsrenten aus einer Pflichtversicherung, die einen Monatsbetrag von 30 EUR nicht überschreiten, werden abgefunden; Waisenrenten und Erwerbsminderungsrenten jedoch nur auf Antrag. ²Überschreitet die Betriebsrente diesen Monatsbetrag, so kann sie auf Antrag abgefunden werden, wenn die Überweisungskosten unverhältnismäßig hoch sind. ³Leistungen, die nach Entstehen des Anspruchs auf Betriebsrente gezahlt werden, werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.
- (2) Die Abfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Entscheidung über den Antrag auf Betriebsrente (§ 46 Abs. 1) beantragt werden.
- (3) Der Abfindungsbetrag in der Pflichtversicherung wird berechnet, indem die Rente, die der/dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten, dem Lebensalter entsprechenden Faktor vervielfacht wird.

a) Betriebsrente für Versicherte:

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
bis 20	154
21	156
22	158
23	161
24	162
25	164
26	166
27	167
28	168
29	169
30	170
31	171
32	171
33	172
34	172
35	172
36	172
37	172
38	172
39	172
40	172
41	172
42	172
43	172
44	172
45	172
46	172
47	171
48	171
49	171
50	171
51	170
52	170
53	170

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
54	169
55	168
56	167
57	166
58	165
59	164
60	162
61	160
62	158
63	155
64	152
65	149
66	146
67	142
68	139
69	135
70	131
71	127
72	124
73	120
74	116
75	111
76	107
77	103
78	99
79	95
80	91

b) Betriebsrente für Witwen und Witwer:

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
20	215
21	215
22	214
23	213
24	212
25	211
26	210
27	209
28	208
29	207
30	206
31	204
32	203
33	201
34	200
35	198
36	197
37	195
38	193
39	192
40	190
41	188
42	186

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
43	184
44	183
45	181
46	179
47	177
48	174
49	172
50	170
51	168
52	165
53	163
54	161
55	158
56	155
57	153
58	150
59	147
60	145
61	142
62	139
63	136
64	133
65	130
66	127
67	123
68	120
69	116
70	113
71	109
72	106
73	102
74	98
75	95
76	91
77	87
78	84
79	80
80	77
81	73
82	70
83	67
84	63
85	60
86	57
87	55
88	52
89	50
90	47
91	45
92	43
93	41
94	39
95	37
96	35

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
97	33
98	31
99	30
100	28
101	27
102	25
103	24
104	23
105	22
106	21
107	20
108	19
109	18
110	17

c) Betriebsrente für Waisen:

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
0	141
1	137
2	131
3	126
4	120
5	114
6	108
7	101
8	94
9	87
10	79
11	71
12	62
13	53
14	43
15	33
16	23
17 und älter	12

(4) ¹Betriebsrenten aus einer freiwilligen Versicherung werden entsprechend § 3 BetrAVG abgefunden. ²Die Abfindung kann sowohl von der Kasse als auch auf Antrag der/des Versicherten vorgenommen werden. ³Für die Höhe des Abfindungsbetrages ist der versicherungsmathematische Barwert maßgebend. ⁴Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Ist eine Betriebsrente nach den Absätzen 1 und 4 abzufinden, zu deren Ausgleich nach § 1587 BGB durch Entscheidung eines Familiengerichts nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Rentenanwartschaften bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sind, errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Betriebsrente. ²Dies gilt auch dann, wenn

die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.

(6) Mit der Abfindung erlöschen alle Ansprüche und Anwartschaften aus der Versicherung.

(7) Die abgefundene Betriebsrente für Hinterbliebene gilt für die Anwendung des § 36 Abs. 3 nicht als abgefunden."

11. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/der Betriebsrentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mitgeteilt hat."

b) Satz 3 entfällt. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.

12. In § 58 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

"... [eingestellt], soweit er nicht zur Bildung weiterer geschäftsplanmäßig festgelegter Rückstellungen benötigt wird."

13. In § 65 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

"³Umlagen und Zusatzbeiträge, die für verspätet angemeldete Versicherte nachentrichtet werden, sind für jedes Kalenderjahr vom Ersten des jeweils folgenden Kalenderjahres bis zum Tag der Gutschrift mit jährlich drei Prozentpunkten über dem am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen. ⁴Die Zinsen sind unabhängig davon zu entrichten, ob das Mitglied ein Verschulden an der verspäteten Zahlung trifft."

14. In § 66 Abs. 3 wird in Satz 1 folgender Halbsatz angefügt:

„; § 32 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

15. In § 69 Abs. 4 werden hinter dem Wort „Erwerbsminderung“ die Worte „und der Rentenbeginn“ und hinter dem Wort „Satzungsregelungen“ die Worte „– einschließlich der Regelungen der 6. Änderung der Satzung der ZVK vom 7. Mai 2002 –“ eingefügt.

16. § 70 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 69 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“

§ 2

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 14 bis 16 mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Dresden, den 16. November 2004

**Zusatzversorgungskasse
des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen
Krieger
Direktor**